

**Beauftragt durch:
reVenton Portfolio GmbH & Co. KG**

**Anlage zum Formblatt Natura 2000-Vorpüfung zum
Vorhaben „Freiflächen-Solaranlage“
in Wiesenbach-Langenzell**



Stand: 19.12.2024

Bearbeitung: M. Sc. Kai Schleifer

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen.....	1
2.0	Natura 2000-Vorprüfung	2
2.1	Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“	3
2.2	Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele	5
3.0	Gesamtfazit.....	6
4.0	Verwendete Literatur	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	FFH-Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet.....	3
Tabelle 2:	Lebensstätten (LS) bzw. Artnachweise von FFH-Arten (Anhang II) im FFH- Gebiet.....	4

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aktueller Planungsstand des Solarparks (Quelle: PISKE GbR, Stand 16.09.2024).	1
Abbildung 2:	Lage des geplanten Solarparks (orange) östlich von Wiesenbach (Quelle: PISKE GbR, Stand 16.09.2024).	1
Abbildung 3:	Schutzgebiete in der Umgebung des Ein-griffsbereichs (gelb) (Quelle: LUBW).	2

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Gemeinde Wiesenbach plant zusammen mit der reVenton Asset Partners GmbH, eine Freiflächen-Solaranlage östlich von Wiesenbach zu errichten (Abbildung 1, Abbildung 2). Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet liegt angrenzend zum FFH-Gebiet 6518311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Deshalb wurde eine Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit durchgeführt. Mit dieser Anlage zum Formblatt Natura 2000-Vorprüfung soll entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf möglichst einfache Weise festgestellt werden, ob durch das Vorhaben, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können.

Abbildung 1:
Aktueller Planungsstand
des Solarparks (Quelle:
PISKE GbR, Stand
16.09.2024).

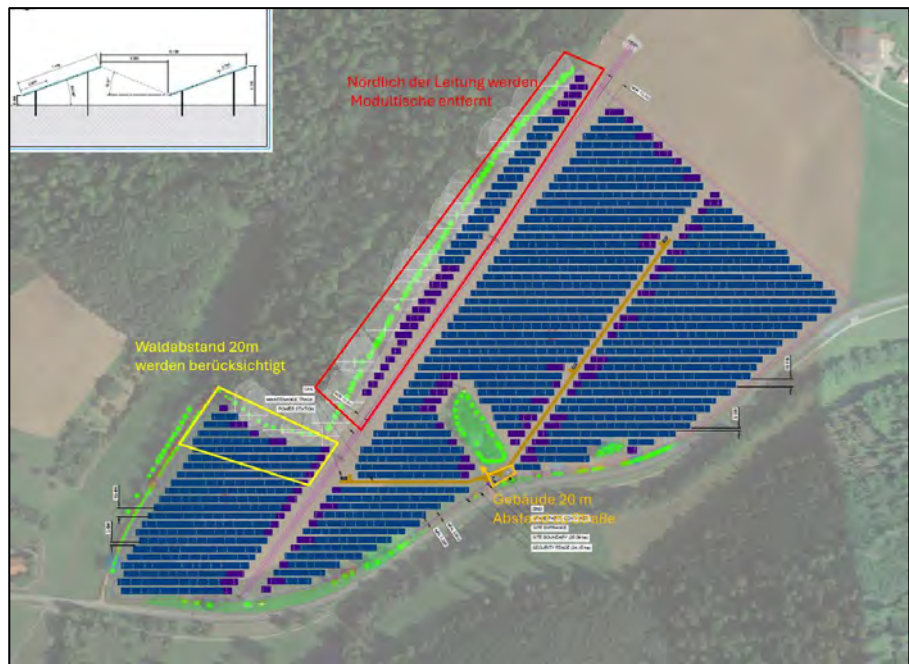


Abbildung 2:
Lage des geplanten So-
larparks (orange) östlich
von Wiesenbach
(Quelle: PISKE GbR,
Stand 16.09.2024).

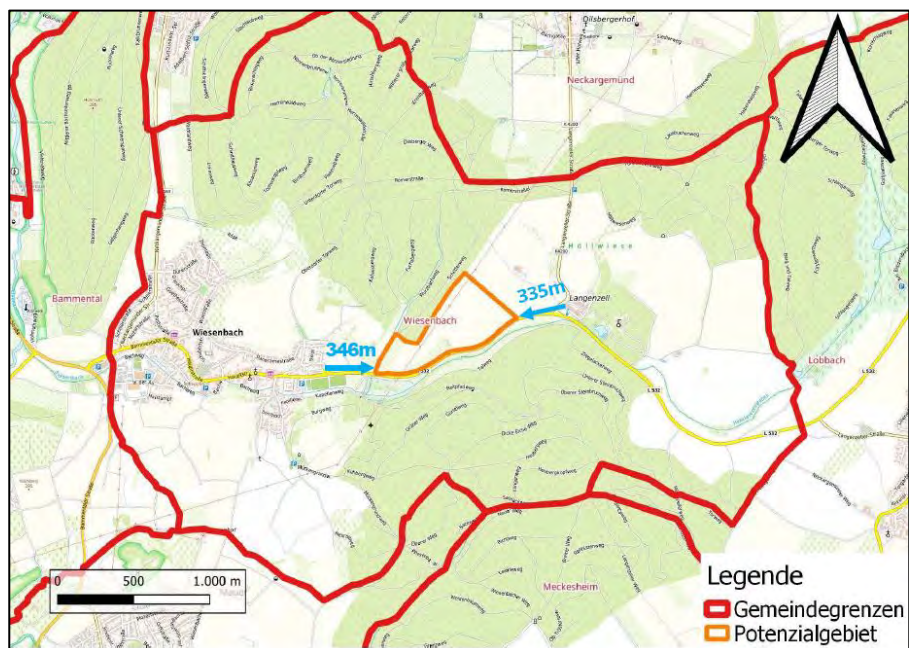
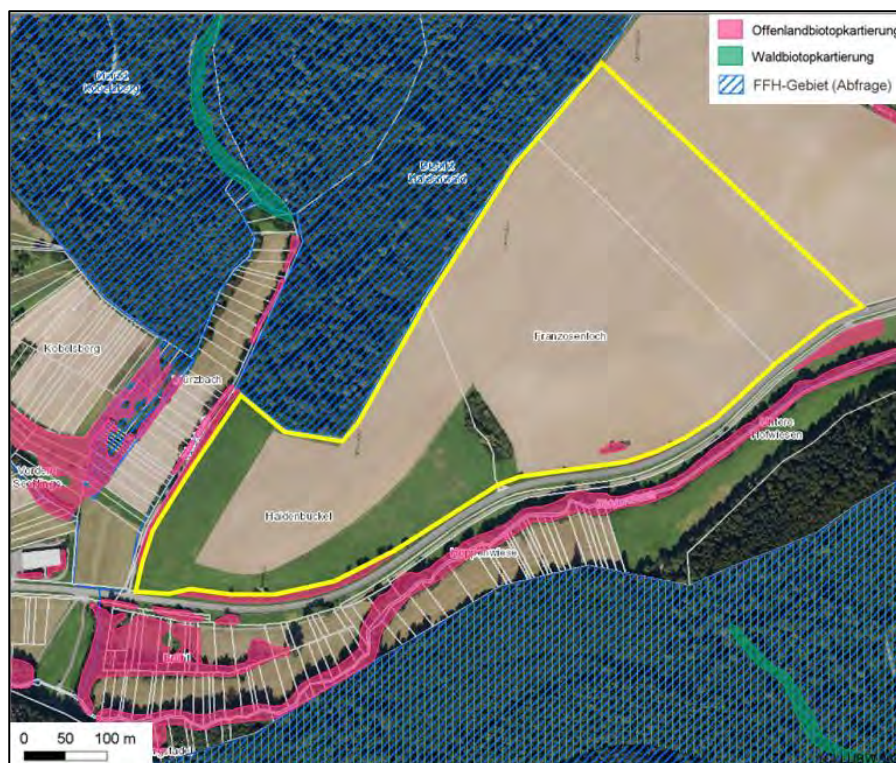


Abbildung 3:
Schutzgebiete in der
Umgebung des Ein-
griffsbereichs (gelb)
(Quelle: LUBW).



2.0 Natura 2000-Vorprüfung

Natura 2000-Vorprüfung

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des §§ 33–36 BNatSchG. Gegenstand der Natura 2000-Vorprüfung ist eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete. Sie ist damit Teil des Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahrens. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind keine weiteren Prüfschritte mehr erforderlich und das Vorhaben kann aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen realisiert werden. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden.

Weitere Prüfungen

Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 14 BNatSchG bzw. § 1a Baugesetzbuch, die artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 44 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Methodik

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung werden die potenziellen Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete abgeschätzt und im beiliegenden Formblatt übersichtlich dargestellt. Als Grundlage hierfür werden der Managementplan des Natura 2000-Gebietes und ggf. weitere vorliegende Untersuchungen mit den möglichen Auswirkungen des Vorhabens abgeglichen und bewertet. Grundlage hierfür bieten die Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) und die darauf beruhende sowie weitere Fachliteratur zu bestimmten Arten.

2.1 Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“

FFH-Gebiet Steinachtal und Kleiner Odenwald

Das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ besteht aus 20 Teilgebieten im Sandsteinodenwald. Die ausgedehnten Buchenwälder sind Lebensräume von europäischer Bedeutung ebenso wie die eingestreuten Schluchtwälder, Höhlen, mächtigen Blockhalden, Felsen und aufgelassenen Steinbrüche an den steil abfallenden Hängen. Das ausgedehnte Laubwaldgebiet im Kleinen Odenwald mit Felsen- und Blockmeeren und aufgelassenen Steinbrüchen und Höhlen ist ebenfalls ein Teil des FFH-Gebietes und liegt südlich des Neckars. Vorkommende Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sind nachfolgend dargestellt (Tabelle 1, Tabelle 2).

FFH-Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet.
* = prioritäre Lebensräume.

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet		
LRT-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	1,6
6110*	Kalk-Pionierrasen	0,005
6210*	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	9,3
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	2,4
6410	Pfeifengraswiesen	0,1
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2,7
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	39
8150	Silikatschutthalden	0,3
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,005
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,001
8310	Höhlen	0,001
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	1023,3
9130	Waldmeister-Buchenwald	849
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	4,8
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	19,6

Lebensstätten (LS) bzw. Artnachweise von FFH-Arten im FFH-Gebiet. * = prioritäre Arten. Im oder angrenzend zum Untersuchungsgebiet vertretene Arten aus dem Managementplan sind farbig hervorgehoben.

Tabelle 2: Lebensstätten (LS) bzw. Artnachweise von FFH-Arten (Anhang II) im FFH- Gebiet		
Art-Code	FFH-Art	Wissenschaftlicher Name
1093*	Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
1386	Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>
1078*	Spanische Fahne	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>
1163	Groppe	<i>Cottus gobio</i>
1381	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
1083	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1037	Grüne Flußjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
1421	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>
1166	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>

2.2 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Um den Fortbestand von LRT und Arten innerhalb der Natura 2000-Gebiete zu sichern, werden entsprechende Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert¹. Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Wirkungsbereich des Vorhabens werden im folgenden Abschnitt näher erläutert.

Erhaltungsziele

Folgende Erhaltungsziele im Rahmen des Managementplans liegen nach der vorläufigen Entwurfsplanung im oder angrenzend zum Vorhabensbereich:

Erhaltung der Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, der Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs

Eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit z.B. durch akustische oder stoffliche Emissionen durch die Errichtung eines Solarparks ist unwahrscheinlich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Erhalt von Quartiersverbänden, Jagdhabitats und Transferwegen

Eine Nutzung der linearen Gehölze als Transferweg für Fledermäuse zwischen dem nördlichen und südlichen Teilgebiet des FFH-Gebiets ist möglich. Nach aktuellem Planungsstand fallen jedoch keine Gehölze durch das Vorhaben weg. Auch eine indirekte Beeinträchtigung von Transferwegen und auch möglichen Jagdhabitats durch die Nutzungsänderung als Solarpark ist unwahrscheinlich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Erhalt der Lebensstätten des Grünen Besenmooses

Eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit z.B. durch Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas durch die Errichtung eines Solarparks ist unwahrscheinlich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Erhaltungsmaßnahmen

Folgende Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Managementplans liegen nach der vorläufigen Entwurfsplanung im Vorhabensbereich:

Erhaltung von Jagdgebieten und Quartierstrukturen für Fledermäuse im Wald

Eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit z.B. durch akustische oder stoffliche Emissionen durch die Errichtung eines Solarparks ist unwahrscheinlich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Entwicklungsziele

Folgende geplante Entwicklungsziele im Rahmen des Managementplans liegen nach der vorläufigen Entwurfsplanung im Vorhabensbereich:

Entwicklung zusätzlicher Leitlinien und Verbundstrukturen im Offenland

Die Errichtung des Solarparks stellt keine Beeinträchtigung für die Entwicklung zusätzlicher Leitlinien und Verbundstrukturen im Offenland dar.

¹ Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“

Entwicklungsmaßnahmen	Folgende geplante Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Managementplans liegen nach der vorläufigen Entwurfsplanung im Vorhabensbereich:
Entwicklung von Gehölzen als Jagdhabitats und Leitstrukturen im Offenland	Es werden keine Beeinträchtigungen der geplanten Entwicklungsmaßnahme zur Entwicklung von Gehölzen als Jagdhabitats und Leitstrukturen im Offenland durch das Vorhaben erwartet.
Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen	Es werden keine Beeinträchtigungen der geplanten Entwicklungsmaßnahme zur Förderung lebensraumtypischer Habitatstrukturen durch das Vorhaben erwartet.
	Weitere Erhaltungs- und Entwicklungsziele liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

3.0 Gesamtfazit

Durch die nur angrenzende Lage des Vorhabensgebiets zum FFH-Gebiet, fallen direkte Beeinträchtigung wie Flächenumwandlung weg. Da es sich bei der Errichtung des Solarparks um eine niedrige Modulbebauung auf eher strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, sind auch keine indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ zu erwarten.

4.0 Verwendete Literatur

Bioplan (09.09.2020): Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Vorhaben „Hangsicherung oberhalb Bortkelter in Nußloch“

Braun, M., A. Friedrich, F. Kretschmar & A. Nagel (2008): Fledermäuse – faszinierende Flugakrobaten, 2. Auflage. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.

Gessner, B. (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.)

Lambrecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule) – Hannover, Filderstadt

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg & Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 6. Auflage

Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“

EU-Richtlinie (2007): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Runge H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. von H. W. Louis, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder) – Hannover, Marburg. S. 18

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Freiflächen-Solaranlage in Wiesenbach-Langenzell</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>6518311</i>	Gebietsname(n) <i>Steinachtal und Kleiner Odenwald</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>reVenton Asset Partners GmbH Theatinerstraße 14 80333 München</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.:+49 89 9430 1091 info@reventon-partners.com</i>
1.4	Gemeinde	<i>Gemeinde Wiesenbach</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Die Gemeinde Wiesenbach plant zusammen mit der reVenton Asset Partners GmbH, eine Freiflächen-Solaranlage östlich von Wiesenbach zu errichten. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

*BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR**Inh. Bärbel Schlosser und Corinna Graus**St.-Peter-Straße 2**69126 Heidelberg*

Telefon *

+49 (0) 6221-416 07-30

Fax *

+49 (0) 6221-416 07-45

E-Mail *

info@bioplan-landschaft.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

19.12.2024



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[1324] Großes Mausohr	Baubedingte Lärmbelastung, Flächenumwandlung (Baumfällungen) potenzielles Jagdhabitat	
[1323] Bechsteinfledermaus	Baubedingte Lärmbelastung, Flächenumwandlung (Baumfällungen) potenzielles Jagdhabitat	
[1308] Mopsfledermaus	Baubedingte Lärmbelastung, Flächenumwandlung (Baumfällungen) Jagdhabitat	
[1381] Grünes Besenmoos	Flächenverlust, stoffliche Emissionen, Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.1.2	Flächenumwandlung		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.1.3	Nutzungsänderung	[1324] Großes Mausohr [1323] Bechsteinfledermaus [1308] Mopsfledermaus	Die Nutzungsänderung der landwirtschaftlich genutzten Flächen hin zu einem Solarpark stellt keine Beeinträchtigung angrenzender Lebensstätten dar.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	[1324] Großes Mausohr [1323] Bechsteinfledermaus [1308] Mopsfledermaus	Ein Transfer der Fledermausarten zwischen den beiden Teilgebieten des FFH-Gebiets entlang der randlichen Hecken des Solarparks ist möglich. Eine Zerschneidungswirkung durch die Errichtung eines Solarparks ist nicht zu erwarten.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.2	akustische Veränderungen		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.3	optische Wirkungen		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.5	Gewässerausbau		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze)		Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.	

	etc.)			
6.3.2	Emissionen			Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.
6.3.3	akustische Wirkungen	-		Die akustischen Wirkungen durch die Errichtung des Solarparks auf die angrenzenden Lebensstätten werden als unerheblich eingestuft.
6.3.4				

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------